



Satzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Wasserversorgungsanlagen - Wassergebührensatzung

(Stand: 18.06.2026)

Auf der Grundlage der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S.1); der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 12, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]); § 4 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung - BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 64]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2025 (GVBl.II/25, [Nr. 70]) ist diese Wassergebührensatzung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf in ihrer Sitzung am 18. Juni 2026 beschlossen worden.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I - Allgemeines

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II - Wassergebühren

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gebührenmaßstäbe

§ 4 Nachprüfung von Messeinrichtungen

§ 5 Gebührensätze

§ 6 Gebührenpflichtige

§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

§ 8 Erhebungszeiträume

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

§ 10 Umsatzsteuer

§ 11 Verletzung der Gebührenpflicht

Abschnitt III - Allgemeine Vorschriften

§ 12 Auskunfts- und Duldungspflicht

§ 13 Anzeigepflicht

§ 14 Datenverarbeitung

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

§ 16 Härteklause

§ 17 Inkrafttreten

Abschnitt I - Allgemeines

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf, nachfolgend Gemeinde, betreibt die Wasserversorgungseinrichtungen (insbesondere Leitungsnetze, Druckerhöhungsstationen) nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung in der geltenden Fassung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Einrichtungen der Wasserversorgung. Die Gebührenerhebung erfolgt mengenabhängig zur Deckung der variablen und fixen Kosten und als Grundgebühr zur teilweisen Deckung der fixen Kosten der Wasserversorgung.

Abschnitt II - Wassergebühren

§ 2 Grundsatz

(1) Für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden Wassergebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind bzw. diese in sonstiger Weise in Anspruch nehmen.

(2) Die Gebühr wird als Mengen- und als Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr dient dabei der teilweisen Deckung der fixen Kosten der Wasserversorgungseinrichtungen der Gemeinde.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Mengengebühr wird nach der tatsächlich entnommenen und durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für diese Gebühr ist ein m³ Wasser.

(2) Der Maßstab für die Grundgebühr ist der Dauerdurchfluss des installierten Zählers.

(3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des bisherigen Verbrauchs und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 4 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung des Wasserzählers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 (2) des Eichgesetzes verlangen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 5 Gebührensätze

(1) Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen m³ Wasser 2,26 € netto bzw. 2,42 € brutto.

(2) Die Grundgebühr für die Vorhaltung der Wasserversorgungsanlagen und der teilweisen Deckung der daraus entstehenden fixen Kosten, unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme der

öffentlichen Einrichtungen der Trinkwasserversorgung beträgt entsprechend des Dauerdurchflusses des installierten Zählers:

Q3 = 2,5 (alt Qn 1,5)	5,56 EUR/Monat	5,20 EUR/Monat
Q3 = 2,5 (alt Qn 1,5) (als Warmwasserzähler)	2,35 EUR/Monat	2,20 EUR/Monat
Q3 = 2,5 (alt Qn 1,5) (als 3. Wasserzähler)	1,71 EUR/Monat	1,60 EUR/Monat
Q3 = 4 (alt Qn 2,5)		
Stufe 0 – 200 m³/a	8,90 EUR/Monat	8,32 EUR/Monat
Stufe 201 - 400 m³/a	25,82 EUR/Monat	24,13 EUR/Monat
Stufe > 400 m³/a	49,41 EUR/Monat	46,18 EUR/Monat
Q3 = 10 (alt Qn 6)		
Stufe 0 – 200 m³/a	22,26 EUR/Monat	20,80 EUR/Monat
Stufe 201 – 400 m³/a	41,17 EUR/Monat	38,48 EUR/Monat
Stufe 401 – 800 m³/a	68,99 EUR/Monat	64,48 EUR/Monat
Stufe > 800 m³/a	153,57 EUR/Monat	143,52 EUR/Monat
Q3 = 16 (alt Qn 10)	178,05 EUR/Monat	166,40 EUR/Monat
Q3 = 25 (alt Qn 15)	243,67 EUR/Monat	227,73 EUR/Monat
Q3 = 63 (alt Qn 40)	407,66 EUR/Monat	380,99 EUR/Monat
Q3 = 100 (alt Qn 60)	716,91 EUR/Monat	670,01 EUR/Monat

* Die bisherige Größenbezeichnung für Wasserzähler hat sich geändert. Die Kennzeichnung durch Q3 (Dauerdurchfluss) ersetzt schrittweise die Angabe in Qn (Nenndurchfluss).

** Die Bruttoentgelte enthalten die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe von zur Zeit 7 %. Es gilt immer die jeweils die gesetzlich geltende Umsatzsteuer.

(3) Für die vorübergehende Wasserentnahme aus dem Leitungsnetz mittels Standrohr oder Kleinwasserzählerschacht wird eine Standrohrmiete je Benutzungstag von 2,14 € netto bzw. 2,20 € brutto zzgl. einer Grundgebühr von 60,00 € netto /Tag bzw. 64,20 € brutto/Tag erhoben. Das so entnommene Wasser wird nach der Mengengebühr gemäß Absatz (1) berechnet. Für die zeitweise Überlassung des Standrohres oder Kleinwasserzählerschachtes ist eine Kautions in Höhe von 650,00 € zu hinterlegen.

§ 6 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Eigentümer des jeweiligen Grundstücks ist. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für das Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist auch berechtigt, diejenigen als Gebührenpflichtige heranzuziehen, die die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nehmen.

(2) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über, Absatz (1) Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht der Mengengebühr entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für das Grundstück Wasser entnommen wird bzw. der Grundgebühr, sobald der öffentlichen Wasserversorgungsanlage i. V. m. dem Anschluss- und Benutzungszwang Wasser entnommen werden kann. Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes nach § 8 dieser Satzung.

(2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss vom Anschlussnehmer mit einer Frist von 6 Wochen gekündigt wird, sofern die Entnahme von Wasser endet.

Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(3) Die tatsächlichen Aufwendungen für die Abtrennung des Grundstücksanschlusses sind vom Antragsteller zu begleichen.

(4) Wenn der Anschlussnehmer nur eine zeitweilige Absperrung beantragt und damit keine Trennung vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz durchgesetzt wird, ist die Grundgebühr weiterhin fällig.

§ 8 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres ist der Rest des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der vorausgegangenen Ablesperiode.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren werden nach Entstehung der Gebührenschuld mit (Jahres-) Gebührenbescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes nach Absatz 1 abzurechnenden Gebühren sind zweimonatige Abschläge zu zahlen. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der bezogenen Trinkwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Abschlagszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 15. Februar, 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht.

§ 10 Umsatzsteuer

Die in dieser Satzung ausgewiesenen Bruttobeträge enthalten die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer in Höhe von zur Zeit 7 %.

§ 11 Verletzung der Gebührenpflicht

(1) Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nach Fälligkeit der Gebühr nicht nach, so gerät er in Verzug mit der Folge, dass ein Mahnverfahren eingeleitet wird.

(2) Der Gebührenschuldner wird auf die möglichen Folgen bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung hingewiesen und es werden Mahngebühren nebst weiteren Auslagen berechnet. Die Mahngebühr beträgt 5,00 € zuzüglich Säumniszuschläge nach § 240 der Abgabenordnung. Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserversorgung 2 Wochen nach Androhung der Liefersperre einzustellen. Das Absperren des Grundstücksanschlusses ist kostenpflichtig. Darüber hinaus werden Kassierungsbemühungen in Höhe von 25,56 € geltend gemacht.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, bei wiederholter Verletzung der Zahlungsverpflichtungen den Versorgungsvertrag fristlos zu kündigen. Die Kündigung wird 2 Wochen vorher angedroht.

(4) Für die Unterbrechung (Sperrgang) werden 61,00 EUR (Ust.-frei), für die Wiederherstellung am folgenden Arbeitstag 61,00 EUR netto bzw. 72,59 EUR brutto.

Abschnitt III - Allgemeine Vorschriften

§ 12 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen, ihre Vertreter und Nutzer des Grundstücks, haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz (1) verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten sowie den freien Zutritt zum Wasserzähler und zu eigenen Wasserversorgungsanlagen zu ermöglichen.

(3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, so werden die für den Erhebungszeitraum anzusetzenden Wassermengen geschätzt.

§ 13 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechts- und Nutzungsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf die Gebührenpflicht ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber oder neuen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Gebührenerhebung beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht insbesondere, wenn solche Anlagen neu geschaffen und geändert werden.

§ 14 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflicht und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung bei der Gemeinde zulässig:

Grundstückseigentümer, Anschrift des Eigentümers und Nutzungsberechtigten, Wasserverbrauchsdaten, Zahl der Vollgeschosse, Anzahl der Wohnungseinheiten.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 12 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
2. entgegen § 12 Abs. 2 verhindert, dass der Gemeinde und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
3. entgegen § 13 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
4. entgegen § 13 Abs. 2, Satz 1 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
5. entgegen § 13 Abs. 2, Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 16 Härteklausele

Zur Vermeidung besonderer Härten kann die Gemeinde im Einzelfall auf Antrag Befreiungen oder Teilbefreiungen von der Gebührenpflicht gewähren. Die Befreiung kann befristet oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Ein Anspruch auf Befreiung besteht nicht.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 18.06.2026

Marten Frontzek
Amtsdirektor